

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 6/7 (1877)
Heft: 12

Artikel: Die Einführung eines Schutzes für Erfindungen in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einführung eines Schutzes für Erfindungen in der Schweiz.

(Frühere Artikel: Bd. VI, Nr. 9, S. 66, 68; Nr. 10; Nr. 11, S. 82; Nr. 13, S. 102.)

Wir entnehmen der vom Chef des eidgenössischen Departements des Innern, Herrn Droz verfassten „Allgemeinen vergleichenden Umschau“ über Erfindungspatente den darin enthaltenen **ersten Gesetzentwurf** und behalten uns vor über das so wichtige Thema später des Nähern einzutreten.

ERSTER GESETZENTWURF.

Bundesgesetz betreffend Schutz der Erfindungen.

(Vom 1877.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in Erwägung, dass es von öffentlichem Interesse ist, zu neuen Erfindungen zu ermuntern und sie zu schützen, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom.....

beschliesst:

I. Allgemeine Principien.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft erkennt die neuen Erfindungen an und schützt sie; sie ertheilt zu diesem Zwecke, auf das Begehren der Erfinder und durch Vermittlung eines speciellen Amtes Erfindungs-, Verbesserungs- und Einfuhrpatente.

Art. 2. Zu Patenten sind berechtigt neue Erfindungen, welche eine industrielle und commerzielle Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, welche den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen.
2. Erfindungen von pharmaceutischen Präparaten und Heilmitteln jeder Art, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit sie nicht ein bestimmtes Verfahren zu ihrer Herstellung betreffen.

Art. 3. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung schon hinreichend und eingehend in öffentlichen Druckschriften beschrieben worden oder in der Schweiz so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch Sachverständige möglich erscheint.

Art. 4. Für eine Verbesserung an einer anderen schon patentirten Erfindung kann ein Verbesserungspatent ertheilt werden, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wenn der Besitzer des Verbesserungspatentes nicht zugleich der Inhaber des Hauptpatentes ist, so kann er ohne Erlaubniss des Letztern sich nicht der ersten Erfindung bedienen und ebenso kann der Inhaber des Hauptpatentes die Verbesserung ohne Erlaubniss ihres Erfinders nicht benutzen.

Art. 5. Die Einfuhrpatente werden im Auslande wohnhaften Erfindern nur auf dem Fusse der Gegenseitigkeit ertheilt, je nachdem die in der Schweiz wohnhaften Erfinder im Auslande behandelt werden.

Wenn an die Ertheilung eines Einfuhrpatentes an einen in der Schweiz wohnhaften Erfinder der auswärtige Staat die Bedingung knüpft, dass die Erfindung schon in der Schweiz oder anderswo patentirt sei, so wird dieselbe Bedingung an den in jenem Staate wohnhaften Erfinder gestellt.

An Erfinder, welche in einem Lande wohnen, welches keine Erfindungspatente an in der Schweiz wohnhafte Erfinder gewährt, werden keine solche Patente ertheilt.

Wenn das Land, in dem der Erfinder wohnt, der in der Schweiz ein Patent lösen will, an Ausländer nur unter der Bedingung Patente ertheilt, dass die Erfindung im Inlande benutzt werde, so gilt dieselbe Bedingung auch für die in der Schweiz wohnhaften ausländischen Erfinder.

Immerhin ist das eidgenössische Patentamt berechtigt, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, wenn es sich um Einführung einer für die inländische Industrie in hohem Grade nützlichen Erfindung handelt.

Art. 6. Die längste Dauer der Patente ist fünfzehn Jahre. Es steht dem Patentsucher frei, in seiner Anmeldung eine kürzere Dauer zu verlangen; in diesem Falle aber kann nach Ertheilung des Patentes eine weitere Verlängerung nicht mehr gewährt werden.

Die Dauer der Einfuhrpatente ist in der Regel diejenige des kürzesten vorher dem Ausländer ertheilten Patentes und kann keinesfalls 15 Jahre überschreiten.

Art. 7. Bei Einreichung der Anmeldung wird eine Summe von Fr. 30 für die Prüfungskosten gezahlt. Bei Gewährung des Patentes hat der Inhaber desselben nach der an ihn ergangenen Aufforderung des eidgenössischen Patentamtes folgende Taxen zu entrichten:

bei Beginn des zweiten und des dritten Jahres je Fr. 30; für jedes der folgenden Jahre Fr. 20 mehr als im vorhergehenden Jahre.

Das Bezugsverfahren der Taxen wird durch eine eidgenössische Verfügung geordnet.

Der Patentinhaber oder sein Bevollmächtigter kann zu jeder Zeit auf sein Patent oder specielles Recht verzichten; doch muss er darüber vor Bezug der jährlichen Taxe eine ausdrückliche Erklärung an das eidgenössische Patentamt abgeben; entgegengesetzten Falles hat er die laufende Jahrestaxe zu entrichten.

Art. 8. Die Patente können in ihrer Gesamtheit oder theilweise durch Erbschaft, Schenkung, Verkauf oder Vertrag auf Andere übertragen werden.

Jede Aenderung in der Person des Inhabers, sei es durch gänzliche oder theilweise Abtretung eines Patentes, bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch eine authentische Urkunde und der Eintragung beim eidgenössischen Patentamt.

Der Uebernehmer eines Patentes ist dem eidgenössischen Patentamt gegenüber zur Bezahlung derselben Jahrestaxen verpflichtet, wie der ursprüngliche Patentinhaber.

Art. 9. Die Patente verleihen ihren Inhabern oder Bevollmächtigten das ausschliessliche Recht:

- a) zu ihrem Vortheil den patentirten Gegenstand zu benutzen oder ihn von denen benutzen zu lassen, welche sie dazu ermächtigen;
- b) vor den Gerichten diejenigen zu verfolgen, die ihre Rechte, sei es durch Herstellung des Gegenstandes der Erfindung oder durch Anwendung des Verfahrens, oder durch factische Innehabung, Verkauf, Feilbieten oder Einführen auf Schweizergebiet eines oder mehrerer nachgeahmter Gegenstände verletzen.

Die durch die Schweiz transitirenden Gegenstände können jedoch unter dem Vorwande, dass sie nachgeahmt sind, nicht mit Beschlagnahme belegt werden.

Art. 10. Wenn mindestens drei Jahre nach Benutzung eines Patentes das öffentliche Interesse oder das allgemeine Interesse eines Gewerbszweiges zu erfordern scheint, dass die Erfindung vor Ablauf des Patentes von Andern als dem Patentinhaber benutzt werde, und der Letztere sich weigert durch freiwilliges Uebereinkommen die Benutzung seiner Erfindung zu gestatten, so wird die Frage dem Bundesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Anhörung der Parteien, sowie des Patentamtes, und wenn nöthig nach Zuratheziehen unparteiischer Sachverständiger, entscheidet das Bundesgericht, ob wirklich Grund vorhanden ist, den Patentinhaber eines Theiles seiner Rechte zu entäussern und gegebenen Falls setzt es die dem Letztern gebührende Sicherheit und Entschädigung, sowie sämtliche Bedingungen fest, zu denen die Abtretung von Rechten zu geschehen hat. Das Urtheil des Bundesgerichts erklärt speciell, ob die Entschädigung in einer einzigen Summe oder in Jahresraten oder in sonst anderer Weise zu entrichten ist. Das Minimum der pflichtgemäss zu zahlenden Summe muss in jedem Falle festgesetzt werden.

Jeder Gewerbtreibende, welcher dieses Urtheil benutzt, ist dem eidgenössischen Patentamt gegenüber zur Zahlung derselben Jahrestaxen gehalten, zu denen der Patentinhaber verpflichtet ist.

Die Urtheile werden dem eidgenössischen Patentamt behufs Einregistrirung zugestellt.

Art. 11. Das eidgenössische Patentamt kann die Nichtigkeit des Patentes aussprechen:

1. Wenn bewiesen wird, dass die Erfindung nach Wortlaut des Art. 2 nicht patentfähig war.
2. Wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Mustern, Arbeitsgeräthen oder Betriebsvorrichtungen eines Dritten oder einem von einem Dritten ohne seine Erlaubniss entlehnten Herstellungsverfahren entlehnt ist.
3. Wenn der Titel, unter dem das Patent gefordert wird, betrügerischerweise einen anderen Gegenstand als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angibt.
4. Wenn die dem Patent beigelegte Beschreibung zur Ausführung der Erfindung nicht genügt, oder das wirkliche Verfahren des Erfinders nicht wahrheitsgemäss und vollständig angibt.

Art. 12. Das Patent kann vom eidgenössischen Patentamt zurückgezogen werden:

1. Wenn der Patentinhaber oder sein Bevollmächtigter drei Monate nach Beginn jedes Patentjahres die Jahrestaxe nicht bezahlt hat. Das Jahr beginnt mit dem Datum des Patent.
2. Wenn er zwei Jahre seit dem Tage der Unterzeichnung des Patentes seine Erfindung in der Schweiz nicht benutzt oder die Benutzung derselben zwei Jahre hintereinander eingestellt hat, wofern er in dem einen oder anderen Falle die Gründe seiner Unthätigkeit nicht darthut.
3. Wenn er es vernachlässigt, seine Erfindung in der Schweiz in einer dem Bedarfe des Handels und der Industrie genügenden Weise zur Ausführung zu bringen oder wenn er nicht einmal sein Möglichstes gethan, um die genügende Ausführung seiner Erfindung zu sichern.

Art. 13. Die Entscheidungen des eidgenössischen Patentamtes über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme von Patenten geschehen von Amts wegen oder auf Antrag. Gegen die Entscheidungen, welche auf Art. 11 und die Ziffern 2 und 3 des Art. 12 gestützt sind, ist der Recurs an das Bundesgericht gestattet.

Art. 14. Wer gegenwärtiges Gesetz zu seinem Vortheil benutzen will, muss seinen Wohnsitz in der Schweiz oder einen daselbst wohnhaften Vertreter haben.

II. Eidgenössisches Patentamt.

Art. 15. Das eidgenössische Patentamt hat seinen Sitz in

Es besteht aus drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden. Diese Mitglieder, sowie der Präsident, werden vom Bundesrath auf sechs Jahre ernannt. Dieser ernannt ebenfalls auf eine Dauer von drei Jahren und auf Vorschlag des Patentamtes die nöthigen Secretäre und anderen Beamten.

Dem Patentamt werden bestellte Examinatoren beigegeben, die für jeden Industriezweig unter den betreffenden Sachverständigen und namentlich unter den Professoren der höhern technischen Lehranstalten gewählt werden. Diese Examinatoren werden vom Bundesrath auf Vorschlag des Patentamtes auf drei Jahre ernannt. Sie fungiren, so oft sie vom Patentamt dazu berufen werden.

Die Mitglieder des Patentamtes und die Examinatoren können für sich kein Patent lösen, noch ein solches von Andern für sich in Ausführung bringen lassen.

Art. 16. Der Präsident des Patentamtes erhält eine jährliche Besoldung von Fr. 8000, die beiden Mitglieder erhalten eine solche von Fr. 7000.

Die Examinatoren werden für ihre Mühwaltung nach einem vom Bundesrath genehmigten Tarif entschädigt.

Art. 17. Die genauere Organisation des Patentamtes, namentlich was die Gründung und Bildung etwa notwendiger Unterabtheilungen, sowie die Vertheilung der Arbeit unter die ständigen Mitglieder und die Examinatoren betrifft, ist Gegenstand eines eidgenössischen Reglementes.

Art. 18. Die den Betheiligten zuzustellenden Entscheidungen des Patentamtes sind mit Gründen zu versehen und von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Es wird ein Protocoll über dieselben geführt.

Das Recht der Beschwerde gegen diese Entscheidungen wird nach den Bestimmungen der Art. 13 und 28 gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt.

Art. 19. Das eidgenössische Patentamt ist gehalten, auf Verlangen der Gerichte Gutachten über Fragen abzugeben, welche das Patentwesen betreffen. Es kann solche Gutachten in andern Fällen und auf besondere Ermächtigung des Bundesrathes erteilen.

Art. 20. Bei dem eidgenössischen Patentamt wird in doppelter Ausfertigung eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter angibt. Diese Rolle vermerkt das Datum betreffs Beginn des Patent, die Zahlung der Jahrestaxen mit den Daten, sowie sämtliche Aenderungen, welche auf das Patent sich beziehen, Verzicht, Erklärung der Nichtigkeit, Zurücknahme, vollständige oder theilweise Uebertragung durch Erbschaft, Schenkung, Uebereinkommen oder Urtheil.

Jede Aenderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters muss nach erfolgter Eintragung (Art. 8) auf Kosten des Antragstellers im Bundesblatt bekannt gemacht werden. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter berechtigt und verpflichtet.

Eine besondere Rolle, ebenfalls in doppelter Ausfertigung, wird für die Patentgesuche geführt. Sie vermerkt das Datum des Eingangs und die Zahlung der Taxe, das Datum der Zustellung an die besondere Unterabtheilung, dasjenige des Wiederempfangs des Gesuches mit dem Berichte dieser Unterabtheilung, das Datum der Entscheidung des eidgenössischen Patentamtes und der Zustellung derselben an die Betheiligten.

Zu Ende jedes Jahres wird ein Exemplar der beiden Rollen dem eidgenössischen Archiv übergeben, das andere bleibt zur Verfügung des Patentamtes.

Art. 21. Jedermann ist berechtigt, Mittheilungen aus der Rolle der Patente zu entnehmen oder die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, die jedem Patentgesuch beigelegt werden, einzusehen und Abschrift von denselben zu nehmen oder zu fordern. Soweit dies als nothwendig erachtet wird, kann der Bundesrath für diese Mittheilungen und Nachweise einen mässigen Tarif aufstellen.

Das Patentamt veranstaltet ausserdem eine amtliche Veröffentlichung der Patente, Beschreibungen, Zeichnungen, in ihren wesentlichen Theilen, sowie aller Nachweise, welche dem Publicum von Nutzen sein können, im Besondern die durch gegenwärtiges Gesetz gebotenen Bekanntmachungen. Diese Veröffentlichung wird unentgeltlich an die Departemente des Bundesrathes, das Bundesgericht, die Mitglieder und Examinatoren des Patentamtes, die Cantonalregierungen, speziell zu Händen der Gerichte, welche die Prozesse wegen Verletzung des Patentrechts zu erledigen haben, and an die höhern Unterrichtsanstalten der Schweiz versandt. Ein Austausch derselben geschieht gegen ähnliche Veröffentlichungen in andern Ländern. Dem Publicum werden auf dem Wege des Abonnements Exemplare zur Verfügung gestellt.

Der Bundesrath kann befehlen, dass eine Erfindung, welche die Landesvertheidigung der Schweiz betrifft, geheim gehalten werde.

Art. 22. Das eidgenössische Patentamt steht direct unter dem eidgenössischen Departement des Innern (oder des Handels), welches seine Amtsführung überwacht und dem es einen jährlichen Bericht über dieselbe zustellt.

Die Einnahmen des Patentamtes werden vom eidgenössischen Finanzdepartement controlirt und an die eidgenössische Kasse abgeliefert, welche die Ausgaben bestreitet.

III. Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Gesuche und Ertheilung der Patente.

Art. 23. Wer die Absicht hat, ein Patent zu lösen, hat zu diesem Zwecke nach einem Formular sein Gesuch dem eidgenössischen Patentamt oder der Staatskanzlei des Cantons einzureichen, wo er seinen Wohnsitz hat. Mit Abgabe des Gesuches ist zugleich die Prüfungstaxe von Fr. 30 gegen Quittung zu erlegen. Die Cantonskanzleien senden dem eidgenössischen

Patentamt sofort die Gesuche mit Abschrift der Quittungen zu und die Cantonskassen vergüten wenigstens einmal jährlich an die eidgenössische Kasse und auf die erste Aufforderung der letzteren hin die in Empfang genommenen Summen.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird der erste Patentsucher auch als der erste Erfinder des betreffenden Gegenstandes betrachtet.

Art. 24. Das Gesuch darf sich nur auf einen Gegenstand beziehen und muss Namen, Vornamen, Beruf und faktischen Wohnort des Erfinders oder seines Vertreters in der Schweiz angeben.

Wenn es sich um ein Einfuhrpatent handelt, so muss das Gesuch Datum und Dauer des oder der Originalpatente und das Land, in welchem die Ertheilung stattgefunden, angeben. Ist der Urheber des Gesuchs nicht der ausländische Patentinhaber, sondern sein Vertreter, so hat dieser seine Befugnis mittelst authentischer Urkunde zu beweisen.

Dem Gesuche werden unter versiegeltem Couvert beigelegt:

1. Die genaue und vollständige Beschreibung des erfundenen Gegenstandes in einer der drei Nationalsprachen;
2. die Zeichnungen, Muster oder Proben, welche zum Verständniss der Beschreibung erforderlich sind;
3. eine als getreu bescheinigte zweite Ausfertigung der Beschreibung und der Zeichnungen;
4. eine Liste der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Das eidgenössische Patentamt kann mit Bewilligung des eidgenössischen Departements des Innern (oder des Handels) spezielle Bestimmungen über die Form und die sonstigen Erfordernisse der Beschreibungen, Zeichnungen und Muster erlassen.

Art. 25. Entspricht das Gesuch mit beigegebenen Begleitstücken nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so setzt das Patentamt dem Patentsucher eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Eingabe unter Bezeichnung der constatirten Mängel fest. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen und der Patentsucher davon in Kenntniss zu setzen.

Art. 26. Jedes Gesuch mit seinen Begleitstücken wird von dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Patentamtes je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes einem der Examinatoren oder einer der Abtheilungen überwiesen. Der Bericht des Examinators oder der Abtheilung wird in kürzester Frist, welche, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, nicht zwei Monate überschreiten darf, dem eidgenössischen Patentamt zugestellt, welches durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder über die Anträge des Berichterstatters entscheidet.

Art. 27. Jede Anmeldung, welche den Anforderungen der Art. 2 und 3 nicht entspricht, wird mit Kenntnissgabe an den Patentsucher zurückgewiesen.

Machen bei Prüfung der Anmeldung sich Zweifel über die Neuheit der Erfindung geltend, so verordnet das Patentamt eine vorherige Bekanntmachung der Anmeldung in der von ihm erforderlich gefundenen Ausdehnung. Die Bekanntmachung hat im Bundesblatt zu geschehen und die Opponenten können ihren Einspruch in dem Zeitraum von einundzwanzig Tagen seit dem Tage der Bekanntmachung erheben. Das Patentamt, welches den Beistand von Examinatoren zuziehen kann, schreitet zur contradictorischen Vernehmung der beiden Parteien und erlässt alsdann seine Entscheidung.

Art. 28. Der Urheber einer abgewiesenen Anmeldung kann unter Einreichung einer ernstlichen Widerlegung der ersten Entscheidung vom eidgenössischen Patentamt eine neue Prüfung seiner Anmeldung fordern. Das Patentamt übermittelt sie alsdann einer Abtheilung von mindestens drei Examinatoren, unter denen sich keiner von denen befinden darf, welche die erste Prüfung ausgeführt haben.

Wird die erste Entscheidung durch die zweite bestätigt, so kann der Patentsucher sich mit einem Rekurs an das Bundesgericht wenden, welches nach Anhörung neuer Experten, die es nach freiem Ermessen in der Schweiz oder im Auslande wählen kann, in letzter Instanz sein Urtheil erlässt.

Für eine Appellation an das eidgenössische Patentamt gegen eine erste Entscheidung wird keine neue Taxe entrichtet; die Kosten eines Rekurses an das Bundesgericht fallen hingegen

zu Lasten des Patentsuchers, wenn er abgewiesen wird, und zu Lasten des Patentamtes, wenn der Rekurs als begründet erklärt wird.

IV. Betrüglische Nachahmung.

Art. 29. Jede Verletzung des Patentrechtes durch Herstellung von patentirten Erzeugnissen oder Benutzung eines patentirten Verfahrens durch Verkauf, Feilbieten, faktische Innehabung oder Einführung auf schweizerisches Gebiet von betrüglisch nachgeahmten Gegenständen berechtigt von Seiten des Patentinhabers oder seiner Bevollmächtigten zur Einleitung eines Prozesses bei den Gerichten.

Art. 30. Haben die Beklagten wissentlich gehandelt, so entscheiden die Gerichte zu Gunsten des Patentinhabers oder seiner Bevollmächtigten auf Wegnahme der unter Verletzung des Patentes angefertigten Gegenstände, sowie der zu ihrer Herstellung speziell bestimmten Werkzeuge und Geräthe, oder auf Aussetzung einer dem Preise der etwa schon verkauften Gegenstände entsprechenden Summe.

Haben die Beklagten in gutem Glauben gehandelt, so verbieten ihnen die Gerichte bei oben erwähnten Strafen, die als betrüglisch nachgeahmt erkannten Maschinen und Arbeitsvorrichtungen zu einem Handelszwecke anzuwenden, sowie Werkzeuge und Geräthe zur Herstellung der patentirten Gegenstände in derselben Absicht zu benutzen.

In dem einen und andern Falle kann dem Patentinhaber und seinem Bevollmächtigten vollständiger Schadenersatz zugesprochen werden.

Art. 31. Die Gerichte werden die als nöthig erachteten conservatorischen Massregeln anordnen. Sie werden auch zu gehöriger Zeit die Beschreibung der angeblich nachgemachten Vorrichtungen, Maschinen und Gegenstände veranlassen oder dem Patentinhaber oder seinen Bevollmächtigten auf ihr Ersuchen das Recht dazu gestatten.

Art. 32. Die Prozesse wegen betrüglischer Nachahmung werden in einer einzigen Instanz durch das Civilgericht entschieden, welchem der betreffende Canton die Competenz dazu gegeben.

Die Appellation an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf die Grösse des Streitobjectes zulässig.

V. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

Art. 33. Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes im Auslande patentirte Erfindungen bereits in Benutzung genommen oder zur Benutzung derselben schon alle Massregeln getroffen, können darüber mit Beifügung der Beweisstücke an das eidgenössische Patentamt die Erklärung abgeben und zwar in der Frist von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Bestimmungen des Art. 3 kommen ihnen alsdann zu gute.

Während desselben Zeitraumes wird kein Einfuhrpatent ertheilt.

Art. 34. Der Canton oder die Stadt, welche sich um den Sitz des eidgenössischen Patentamtes bewirbt, verpflichtet sich, die nöthigen Gebäulichkeiten zu liefern und zu unterhalten, sowie die Beleuchtung und Heizung der Bureaux nach dem vom Bundesrath festgestellten Programm auf sich zu nehmen.

Art. 36. Gegenwärtiges Gesetz tritt am . . . in Kraft. Der Bundesrath ist beauftragt, die zu seiner Ausführung erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 37. Auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse betreffend, ist der Bundesrath beauftragt, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit der Einzelnen Bestimmungen desselben festzusetzen.

* * *

Ausschreibung von Concurrenzen.

Ueber dieses Thema wurde uns folgendes unterbreitet:

An das Präsidium der Delegirtenversammlung des schweizerischen Ingenieur und Architekten-Vereins.

Gestützt auf den Beschluss unserer letzten Delegirtenversammlung über die Regelung des Concurrenzverfahrens, theile